

Beauftragte für Öffentlichkeit und Datenschutz

OEDB.12.159-1

Empfehlung

vom

31. Januar 2013

In Sachen
Schlichtungsverfahren
A
gegen
Kantonspolizei Aargau, Tellistrasse 85, 5001 Aarau
betreffend
Einschränkung der Zugriffsberechtigung auf Daten der Gesuchstellerin in den elektronischen Datensammlungen der Kantonspolizei.

I. Sachverhalt

1.

Mit Schreiben vom 18. Februar 2012 gelangte die Gesuchstellerin an die Kantonspolizei Aargau (nachfolgend: Kapo) und beantragte die Sperrung aller über sie erfassten Daten bei der Kapo.

Die Kapo zeigte der Gesuchstellerin mit Schreiben vom 6. Juni 2012 die beabsichtigte Abweisung des Gesuchs an und gewährte ihr das rechtliche Gehör.

2.

Am 23. Juni 2012 gelangte die Gesuchstellerin an die Beauftragte für Öffentlichkeit und Datenschutz (nachfolgend "Beauftragte") und beantragte die Eröffnung eines Schlichtungsverfahrens bzw. Abgabe einer schriftlichen Empfehlung.

Die Gesuchstellerin, die selber Polizistin ist, macht geltend, durch die Zugriffe von Angehörigen der Polizeikorps auf ihre Daten in den Datensammlungen der Kapo werde ihr eine weitere berufliche Tätigkeit verunmöglicht. Sie stellt sich auf den Standpunkt, dass der Schutz vor unberechtigten Zugriffen durch ehemalige oder zukünftige Berufskollegen nicht gewährt werde. Insbesondere befürchtet sie, dass potentielle zukünftige Arbeitgeber auf ihre Daten zugreifen könnten und sie so keine Chancen mehr auf dem Arbeitsmarkt habe.

Auf die weitere Begründung des Begehrens wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

3.

Die Kapo nahm mit Schreiben vom 10. Oktober 2012 zum Schlichtungsgesuch Stellung und macht ihrerseits geltend, dass eine Sperrung bzw. Einschränkung des Zugriffs auf die Daten nicht möglich sei, wenn die Bekanntgabe für die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe notwendig sei. An private Dritte würden keine Daten bekanntgegeben.

Auf die weitere Begründung der beabsichtigten Abweisung des Gesuchs wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

II. Erwägungen

1.

Nach Massgabe der §§ 35 ff. des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) vom 24. Oktober 2006 (SAR 150.700) kann die Beauftragte um Schlichtung angerufen werden, wenn ein bei der verantwortlichen Behörde gestelltes, auf das IDAG gestütztes Gesuch vollständig oder teilweise abgewiesen werden soll (§ 36 Abs. 1 i.V.m.§ 35 IDAG)

Während des Schlichtungsverfahrens steht das Verfahren vor der verantwortlichen Behörde still. Führt das Verfahren zu keiner Einigung, gibt die Beauftragte eine schriftliche Empfehlung ab (vgl. § 37 IDAG).

2.

Gemäss §§ 8, 9 und 11 IDAG ist eine Datenbearbeitung durch ein öffentliches Organ zulässig, wenn eine genügende Rechtgrundlage oder die Erforderlichkeit zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe gegeben ist, die Bearbeitung verhältnismässig ist und zum gesetzlich festgelegten oder bei der Erhebung der Daten angegeben Zweck erfolgt. Werden besonders schützenswerte Daten bearbeitet, wird dafür eine Grundlage in einem formellen Gesetz oder die Erforderlichkeit im Einzelfall für eine klar umschriebene gesetzliche Aufgabe verlangt (§ 8 Abs. 2 IDAG). Ein Beschränkungsrecht analog der Datensperre nach § 16 Abs. 3 IDAG für die Bearbeitung durch öffentliche Organe ist im IDAG nicht vorgesehen, weil für die Bekanntgabe an Private eine Datensperre von Amtes wegen gilt. Vorliegend geht es der Gesuchstellerin offensichtlich auch nicht um eine Datensperre im Sinne von § 16 Abs. 3 IDAG, sondern darum, die Zugriffsmöglichkeit von Angehörigen der Kantonspolizei auf ihre Daten sperren zu lassen.

3.

a)

Das Zugriffsrecht für Mitarbeitende auf die Datensammlungen der Kapo ist von Gesetzes wegen durch das Verhältnismässigkeitsprinzip eingeschränkt. Der Zugriff ist unzulässig, wenn die Datenbearbeitung für die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe nicht erforderlich ist, z.B. bei Abfragen aus reiner Neugierde oder zur Überprüfung von Bewerbenden ohne deren Einwilligung. Die Kapo ist verantwortlich, dass die möglichen Vorkehrungen getroffen werden, um Zugriffe, die nicht zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe erfolgen oder nicht verhältnismässig sind, zu verhindern (§ 4 Abs. 1 lit. e der Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen [VIDAG] vom 26. September 2007 [SAR 150.711]). Dies ist soweit möglich entweder durch technische Vorkehrungen oder durch organisatorische Massnahmen zu erreichen.

b).

Im Rahmen einer Kontrolle der Datensammlungen der Kapo durch die Beauftragte Anfang 2011 wurden einerseits die Datensicherheit, namentlich die technischen Vorkehrungen zur Abwehr von unberechtigten Zugriffen, und andererseits die Vorkehrungen zur Sensibilisierung der Mitarbeitenden überprüft sowie die Zugriffe selbst kontrolliert. Die technischen Vorkehrungen im Rahmen der Datensicherheit sind aus Sicht der Beauftragten ausreichend. Weitere technische Beschränkungen der Zugriffsberechtigungen, wie eingeschränkter Zugriff auf bestimmte Personen sind nicht möglich, weil die Daten der Polizei zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zur Verfügung stehen müssen. Um ungerechtfertigte Zugriffe auf Daten zu vermeiden, setzt die Kantonspolizei auf die abschreckende Wirkung effizienter Kontrollen und drohende Sanktionen bei missbräuchlicher Verwendung der Abrufverfahren. Jeder Zugriff auf die Datensammlungen, unter anderem auch auf das ABI, wird protokolliert und kann jederzeit rückblickend ausgewertet werden. Es wird bereits das Aufrufen eines Datensatzes protokolliert, so dass genau nachvollziehbar ist, wer zu welcher Zeit auf welche Daten zugegriffen hat. Diese Protokolle werden stichprobenartig untersucht und die von einer Kontrolle betroffenen Polizisten müssen die einzelnen Zugriffe auf die Datensätze rechtfertigen. Diese Kontrollen finden regelmässig und breit gestreut statt, so dass die Wahrscheinlichkeit, dass unautorisierte Zugriffe entdeckt werden, relativ hoch ist.

Die Gewissheit, dass jeder unzulässige Zugriff registriert und im Falle einer Kontrolle sanktioniert wird, sowie entsprechende Weisungen und Schulungen des Personals wirken einem Fehlverhalten der Mitarbeitenden generalpräventiv entgegen. Die Beauftragte stellte in ihrer umfangreichen Kontrolle dementsprechend keine unzulässigen Zugriffe auf die Datensammlungen der Kapo fest.

c)

Ein schengenweiter Zugriff auf die Datenbanken der Kantonspolizei, wie ihn die Gesuchstellerin befürchtet, findet nicht statt. Vielmehr sind nur Daten hinsichtlich einer Personen- oder Sachfahndung auf dem Schengener Informationssystem SIS verfügbar. In diesen Fällen ist ein Zugriff durch Polizistinnen und Polizisten ausserhalb des Kantons Aargau aber gerade notwendig und verhältnismässig. Die Annahme der Gesuchstellerin, ihre - nicht im Schengener Informationssystem SIS - gespeicherten Daten betreffend den Bericht "erstmalige häusliche Gewalt" vom 5. Oktober 2008 und die daraufhin angelegten Akten in den Datensammlungen der Kantonspolizei Aargau seien auch ausserhalb des Kantons Aargau für alle Angehörige der Polizei einsehbar, entspricht nicht den Tatsachen.

4.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass eine generelle Beschränkung der Zugriffsmöglichkeiten von Polizeiangehörigen auf die Daten einer bestimmten Person in den Datensammlungen der Kapo technisch unverhältnismässig wäre. Die Vorkehrungen der Kapo zur Verhinderung des Missbrauchs im Einzelfall entsprechen dem geforderten Standard betref-

fend Datenschutz und Datensicherheit und bieten einen ausreichenden Schutz vor missbräuchlichen Zugriffen auf die in den Datensammlungen der Polizei geführten Personendaten. Davon konnte sich die Beauftragte anlässlich einer Kontrolle vor Ort überzeugen und sie konnte der Kapo insgesamt ein gutes Zeugnis hinsichtlich der Datenschutz- und Datensicherheitsumsetzungen ausstellen.

III. Kostenfolge

§ 40 Abs. 4 IDAG bestimmt, dass das Schlichtungsverfahren frei von Verfahrenskosten ist und keine Parteikosten ersetzt werden.

IV. Empfehlung

Gestützt auf diese Erwägungen wird daher keine Einschränkung der Zugriffsmöglichkeit auf die Daten der Gesuchstellerin in den Datensammlungen der Kapo empfohlen.

V. Verfügung

Es wird verfügt:

- 1. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
- 2. Es werden keine Parteikosten ersetzt.
- 3. Zustellung dieser Empfehlung an die Kapo; Mitteilung an die Gesuchstellerin.
- 4. Die vorliegende Empfehlung kann gemäss § 20 VIDAG (anonymisiert) publiziert werden.

VI. Hinweise

Lehnt die Kapo das Gesuch um Zugriffsbeschränkung ab, hat sie gemäss § 38 IDAG eine begründete Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung zu erlassen. Eine Kopie dieser Verfügung ist der Beauftragten zuzustellen.

Gunhilt Kersten Beauftragte